

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-60196](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-60196)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlpungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Dienstag, den 15. October 1850. № 83.

Entweder — Oder.

(Vergl. Neue Blätter Nr. 78.)

In dem Dilemma: entweder ist der Beschluß der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848 und die darauf gebaute Verordnung des Reichsverwesers, oder die Bundeskriegsverfassung für unsern Militär-Etat maßgebend u. s. w. — erklären die Neuen Blätter, die Regierungs-Ansicht auf dem Landtage festhaltend, sich für die erste Alternative, indem sie zugleich zwar nicht consequenter aber doch erfreulicher Weise die Staatsregierung bewandten Umständen nach für berechtigt halten, nach dieser rechtlichen Grundlage den Militär-Etat auch nicht zu bemessen.

Die Neuen Blätter suchen jene Rechtsansicht dadurch zu begründen, daß sie das vom Ministerium bereits im Landtage dafür vorgebrachte Argument von der Vererbung der Centralgewalt bloß wiederholen, ohne auf die dagegen gerichtet gewesene Beweisführung, wozu wir früher in Nr. 58. des Beobachters auch einen Beitrag zu liefern versuchten, irgendwie einzugehen. Sie sagen: „daß die Centralgewalt in ihrer damaligen Form nicht mehr existirt, ändert an dem Rechtsbestande ihrer einmal gültig erlassenen Verordnungen nichts.“ Also ihrem Wesen und Inhalte nach soll sie fortgedauert haben, oder, mit den früheren Worten, auf die späteren Nachfolger vererbt sein und von diesen repräsentirt werden. Und darauf kommt es allerdings auch nur allein an; denn daß dann die bloß veränderte Form nichts relevire, wird sicher Niemand den Neuen Blättern bestreiten. Aber mit dem Beweise dieser Continuität der provisorischen Centralgewalt des Reichsverwesers sind die Neuen Blätter um keinen Schritt vorgerückt, sondern lediglich bei der desfallsigen Behauptung auf dem Landtage stehen geblieben. Denn es ist nur scheinbar etwas gesagt und beruht auf einem unklaren Gedanken, wenn sie zur

weiteren Begründung ihres Satzes, daß auf die veränderte Form der früheren Centralgewalt nichts ankomme, sich jetzt darauf berufen, daß doch selbst noch Gesetze des alten Reichs gelten, ohngeachtet Kaiser und Reich zu existiren aufgehört haben. Denn dieses Argument würde zunächst, wenn es überall hierher gehörte, zu viel beweisen. Die Gewalt von Kaiser und Reich ist auf den späteren deutschen Bund nicht bloß in veränderter Form, sondern gar nicht übergegangen. Die Neuen Blätter brauchen hiernach also kein Gewicht darauf zu legen, daß die frühere Centralgewalt in ihrer damaligen Form nicht mehr existire, sondern sie würden mit dieser Beweisführung auch Recht behalten, wenn die Centralgewalt überall zu existiren aufgehört hätte. Aber das Argument gehört, wie gesagt, gar nicht hierher. Allerdings gelten noch Gesetze des alten deutschen Reichs, so wie in manchen Gegenden Deutschlands noch Gesetze des französischen Reichs gelten, obwohl das eine wie das andere für uns aufgehört hat. Aber von der von den N. Bl. daraus abgeleiteten Folgerung oder Reflexion: „diese Rechts-Continuität sei nothwendig, sofern überhaupt von Deutschland als einer Gemeinschaft (Deutscher und französischer Gesetze?) noch die Rede sein soll“, hier ganz abgesehen; so werden uns die N. Bl. doch zugeben, daß diese Gesetze zwar für die Staatsangehörigen noch gelten, aber die Staatsgewalt des Großherzogthums, der Großherzog mit dem Landtage, sie jeden Augenblick aufheben kann, weil durch Kaiser und Reich daran nicht mehr gehindert. Auf dem Landtage wurde aber vom Ministertische darauf bestanden, daß Oldenburg an den Beschluß der Nationalversammlung und die darauf gebaute Verordnung des Reichsverwesers gebunden sei und die Staatsregierung deshalb die Reduction des Militär-Etats auf $1\frac{1}{2}$ Procent und die Abschaffung der Cavallerie dem Reiche oder Bunde gegenüber nicht bewilligen könne, selbst wenn sie es auch sonst wohl wolle. Und

für diese Frage entscheidet die von den N. Bl. hervor- gehobene Rechtscontinuität in Ansehung der alten Reichsgeetze gar nichts, sondern es kommt dabei nur auf die Rechtscontinuität der provisorischen Centralgewalt an. Diese letztere haben wir in Nr. 58. des Beobach- ters verneint aus Gründen, mit deren Widerlegung die N. Bl. sich gar nicht befaßt haben. Durch das Reichs- gesetz der Nationalversammlung vom 28. Juni 1848 wurde der deutsche Bund von einem „völkerrechtlichen Vereine“ zu einem „deutschen Bundesstaate“ umgewan- delt mit einer provisorischen Centralgewalt, der die aus- gedehntesten Befugnisse über alle Einzelstaaten beigelegt wurden. Aber dieser Bundesstaat und seine provisorische Centralgewalt, wenn auch formell von den großen Staaten anerkannt, blieben in der That schon von Anfang an auf dem Papiere stehen und sind jetzt weit entfernt sich bloß in veränderter Form auf den deutschen Bund übertragen zu haben, ihrem Wesen nach auf und in den deutschen Bund reducirt und zerfallen.

Müssen wir demnach unserer in Nr. 58. des Beob- achters vertheidigten, von den N. Bl. nicht widerlegten Ansicht, daß die Bundeskriegsverfassung für unsern Mi- litär- Etat maßgebend sei, inhärent, so sind wir doch weit entfernt von der Behauptung, daß, wenn es wirk- lich im wohlverstandenen Interesse des Landes läge, die Cavallerie — nach der alten Matrikel — beizubehalten, wir gleichwohl, um der Bundeskriegsverfassung zu ge- nügen, sie sofort wieder abschaffen müßten. Zwar in- volvirte die Vergünstigung, dafür Infanterie zu stellen, zugleich auch die Verpflichtung dazu. Aber die Betrach- tung, daß Oldenburg, als es von dieser Verpflichtung abging — zwar nicht die politische Voransicht übre, mit Nassau und andern Staaten es beim Alten lassen — aber doch einer provisorischen Centralgewalt nur gehor- samte, die damals wenigstens formell die allseitige An- erkennung gefunden hatte — diese Betrachtung muß bei jeder künftigen Reichs- oder Bundesgewalt so viel Ge- wicht finden, um nicht zu verlangen, daß die einmal vorhandene Schöpfung aufgegeben und die frühere Aus- nahmsstellung wieder eingenommen werde. Ist aber dafür die künftige Genehmigung auf Antrag Oldenburgs zuversichtlich zu erwarten, und können wir in dieser Erwartung mit ruhigem Gewissen den status quo auf- recht erhalten, so bedarf es anderer Seits dieser Ge- nehmigung gar nicht, wenn Oldenburg, durch die Ver- ordnung des Reichsverwesers nicht mehr gebunden, jetzt ohne Weiteres zu jener früheren Stellung zurückkehrt, denn dann befindet es sich am aller sichersten mit der Bundeskriegs-Verfassung im Einklange. In so fern ist die Frage also zur Zeit wesentlich eine innere des

Einzelstaats Oldenburg und möchten wir deshalb wün- schen, daß man ministerieller Seits nunmehr, nachdem der Standpunkt des starren Festhaltens an der Verord- nung des Reichsverwesers wenigstens factisch aufgegeben ist, auf die Niebour'schen Zahlen zu allseitiger Aufklärung näher einginge, als dies auf dem Landtage der Fall war, da diese, wenn auch nicht das einzige, doch ein sehr wesentliches Moment für die Entscheidung abgeben.

Das Ministerium und die Landtagewahlen.

Da hätten wir also Michaelis vorüber und die sechs- monatliche Frist, die unser hochweises Ministerium sich durch die Vertagung des Landtags eroberte, ließe zu Ende. Schlimm, sehr schlimm! der vermaledeiete Landtag! Wollt', er wäre, wo der Pfeffer wächst! Nun geht's alte Leben wieder los! Aber nein, noch nicht; der Landtag wird doch wohl nur zusammen gerufen, um — aufgelöst zu werden*). (Unsere Herren Minister werden doch Chemie verstehen!)

Ueber Neuwahlen gehen wieder, einige Monate hin, die so für's Erste noch gut mitzunehmen sind, und man doch so lange „zuwarten“ kann, wie Herr v. Eisenacher sehr poetisch sich auszudrücken beliebt, was die Zukunft bringt: Ja, ja, das Volk „zuwartet“, nicht allein! Also Neu- wahlen in Sicht! Da halte ich es für meine heilige Pflicht, diejenigen Männer, die es mit dem Wohl unsers lieben Vaterländchens redlich meinen, aufzufordern, sich bei den Wahlen so lebhaft wie möglich zu betheiligen, damit nur Abgeordnete gewählt werden, die zu demselben Dogma schwören und dabei so viel Redefertigkeit be- sitzen, daß sie wenigstens „ja“ sagen können zu dem, was das Ministerium will. Dem jetzt bestehenden Land- tage scheint das Wörtchen leider eben so schwer zu fallen, wie den vorhergehenden.

Zwar werden der „Sogenannte“ und die „Zimmer- neuen“ das Völkchen Oldenburgs schon zu rechter Zeit auf taugliche Subjecte aufmerksam machen und es der Mühe überheben, sich selbst den Kopf zerbrecchen zu müssen; aber dennoch habe ich nicht unterlassen wollen, auch das Meinige zu thun und wenigstens auf einen Mann aufmerksam zu machen, der wohl eben als man- cher Andere ein Landständer sein könnte. Dieser Mann ist Herr Götsche Twistmeyer in Hatten. Der Eine oder Andere möchte vielleicht mit den Verdiensten dieses Herrn unbekannt sein und demselben auf mein Cerevis hin seine Stimme nicht geben wollen; deswegen führe ich Etniges zu seiner Charakteristik an:

*) Wird wohl auch ohne Zusammenrufung geschehen können. Der Bek.

1) Er war früher rosenroth, ist darauf aber in unser Heerlager desertirt und seitdem auch bei uns geblieben. Ein Sünder aber Buße thut, muß uns lieber sein, als 99 Gerechte!

2) Er hat einige Lehrer eines benachbarten Kirchspiels wegen demokratischer Tendenzen beim Ministerio denuncirt und allerunterthänigst gebeten, auf dieselben ein wachsamcs Auge haben zu wollen. Ich fordere meine Gesinnungsgenossen auf, wegen dieser schönen That höchsten Orts eine Petition einzureichen, damit ihm das Verdienstkreuz erteilt werde. Dem Verdienste seinen Orden!

3) Er kann, ja! sagen.

4) Er hat lange an eine neue Gemeindeordnung gedacht, weshalb er in den Stand gesetzt sein wird, manche schätzbare Beiträge zu dem desfalligen Entwurf liefern zu können. Noch einmal wiederhole ich meine Aufforderung, diesen Herrn (Ritter des Verdienstordens in spe) zu wählen; dadurch würde man ihn genügend belohnen und einem lang gehegten Wunsche entgegen kommen.

Das neue Schulgesetz.

Wann läuft das Schulgesetz vom Stapel? Diese Frage ist schon so oft vergeblich wiederholt, daß man fast versucht sein sollte, nicht mehr daran zu denken. Und doch, wer kann gleichgültig werden, wenn es einen Gegenstand betrifft, der mit dem Herzen verwachsen ist, wenn die Erfüllung nicht eines Wunsches — sondern eines guten, verbürgten Rechts so unendlich lange hinausgeschoben wird. Längst hätte der Entwurf zu diesem Schulgesetz in die Öffentlichkeit getreten sein sollen; damit das ganze Publikum — Lehrer wie Nichtlehrer — Gelegenheit gefunden hätte, sich darüber anzusprechen, und desfallige Petitionen an den Landtag vorzubereiten. (Daß derlei Petitionen nöthig sein werden, sagt die Zusammensetzung der Commission, außer allen Zweifel.) Aber nein! Der Entwurf bleibt nach wie vor in ein geheimnißvolles Dunkel gehüllt und nur Sagen, die eben nicht zu Gunsten desselben sprechen, sind in Umlauf. Diese theile ich mit:

Unmöglich kann der Entwurf nach freisinnigen Principien ausgearbeitet sein; denn unter den fünf Mitgliedern der Commission sind nur zwei, die Herren Breier und Wagenfeld*), als einigermaßen freisinnig bekannt. Von den andern wird das Gegentheil versichert, weshalb man zu glauben berechtigt ist, daß die genannten Herren nur selten mit ihrer Ansicht haben durchdringen können. Daß die Veröffentlichung des Entwurfs noch nicht erfolgt, wird von vielen Seiten dem Chef des Consistoriums Herrn Gayen, zur Last gelegt. Es wäre eben keine Ehre für ihn, wenn es wahr wäre; denn entweder soll das Urtheil des Publikums zurückgehalten werden, oder man findet den Entwurf immer noch zu freisinnig, und will das jetzt überall in Mode kommende, Zuwarten üben. Um den Umständen nach einige „Verbesserungen“ anbringen zu können.

*) So!...

Was an diesen Gerüchten wahr oder falsch ist, kann ich unmöglich bestimmen. Doch halte ich dafür, daß sie wohl nicht ganz ohne sein mögen. — Jedenfalls ist ein solches Verfahren unverantwortlich! Man erweckt Hoffnungen, setzt aber deren Realisirung in weite Ferne. Das Staatsgrundgesetz verheißt die möglichst schnelle Erlassung eines neuen Schulgesetzes und das Consistorium bedient sich des betreffenden Paragraphen als — Köder, um Präparanden heran zu ziehen, die sich unter den jetzigen traurigen Umständen wohl kaum in geeigneter Anzahl eingefunden hätten. Und wie lange kann das noch so fortbauern? Man wird unwillkürlich an das Reichskammergericht zu Weklar erinnert! Immer noch findet sich der alte Jopf, wenn an manchen Stellen auch ein neues Band um ihn gewickelt ist; noch wir der Beaufsichtigung der Geistlichen, von denen wenigstens $\frac{1}{10}$ fast nichts vom Schulwesen verstehen, nicht ledig, noch ist es möglich, daß ein Superintendent bei seinen Visitationen den kleinen Catechismus (!) her sagen läßt, und wenn nicht Alles nach der Schnur geht, — na, hem! hem! secundum ordinem!

Jetzt noch wie früher findet man vielerleht ausgediente Lehrer, die gerechten Anspruch auf eine gebührige Pension haben, mit einem Theil ihrer früheren Einnahme ab und bietet die so beschchnittene Stelle aus, welche dann gewöhnlich nur ein jüngerer Lehrer übernehmen kann, während sie sonst leicht eine Verbesserung für manchen ältern geworden wäre. So schreibt mir dieser Tage ein Lehrer aus Jeverland, daß man es mit der Lehrerselle zu Neuende in der Weise beabsichtige und setzt hinzu: Wenn es wahr wäre, so müßte man wirklich die väterliche Fürsorge des Consistoriums bewundern! Wenn aber in allen Stücken die alte Wirtschaft fort dauern soll, so haben wir gewiß ein beneidenswertes Loos! Ein Lehrer.

Theater.

Einen gewaltigen Anlauf nahm unser Hoftheater beim Beginn der diesjährigen Saison. Nach einer halbjährigen Ruhe, oder am Ende gar wohl nach einem halbjährigen Studium trat es in voller Würde hervor mit Shakespeares „Julius Cäsar“, dann folgte Kozebue und Schiller. Darauf, am Sonntag den 29. Sept., stieg oder fiel es herab von seiner Höhe, ganz tief bis zu Nestroy's „Talisman“; die Kritik kann ihm dahin nicht folgen, sie berichtet nur, daß Herr Jenke I. (Feuerfuchs) sich durch mancherlei Possibilitäten bemerkbar machte, wofür er am Schlusse gebührend herausgerufen wurde. Einmal so tief gesunken, konnte es sich so schnell nicht wieder aufrappeln und blieb vorläufig in dieser allerniedrigsten Sphäre. Am Dienstag, den 1. October gab es „Eine Familie“, und am Donnerstag, den 3.: „Dorf und Stadt“. Beide Birchpfeiffertaden wir gebrauchen dies Wort hier blos deshalb, um den „Sogenannten“, der in seiner Nummer 81. eine Lanze oder vielmehr eine Bohnenstange für die Birchpfeiffer einlegt, auch einmal eine Wahrheit sagen zu lassen. Der Sogenannte meint nämlich, die beiden Worte „Birchpfeifferei“ und „Birchpfeiffertade“ fehlten selten in der Recension der Birchpfeifferschen



Stücke. Daß ihm, dem Sogenannten, übrigens das Verbrechen, was die Birch-Pfeiffer an der dramatischen Kunst begangen hat und noch begeht, nicht einleuchten will, das leuchtet uns sehr wohl ein; — beide Birch-pfeifferraden, wollten wir sagen, sind wohl nur deshalb hinter einander auf das Repertoire gekommen, weil zwei neue Mitglieder hiesiger Bühne, Fräulein Kleb und Fräulein Weber, gewünscht hatten, darin zu debütiren. Fräulein Kleb aber hätte keine unglücklichere Wahl treffen können, als die Natalie in „Eine Familie“. Die beste Schauspielerin ist nicht im Stande, diese unbestimmt gezeichnete Rolle auch nur einigermaßen interessant zu machen. Fräulein Kleb, die eine recht hübsche Erscheinung ist, spielte aus leicht erklärlichen Gründen mit einiger Befangenheit, doch zeigte sie Talent und erhielt vom Publikum einigemal Aufmunterung. — Fräul. Weber hatte mit dem Lorke in „Dorf und Stadt“ eine bessere und klügere Wahl getroffen. Der Dialekt ist ihr angeboren und sie schwäbelte so natürlich, daß das Publikum sie Anfangs gar nicht verstehen konnte und erst nicht recht anbeissen wollte; nach und nach aber bewegten sich die Hände zum Applaus, der Beifall steigerte sich, wurde immer stürmischer und endigte mit einem lärmenden Hervorruf. Was uns betrifft, so müssen wir unser Urtheil über ihre Fähigkeit als Künstlerin noch zurückhalten, die nächste Zukunft wird lehren, ob eine gute oder eine schlechte Acquisition mit ihr gemacht ist. Wenn sie nichts als Lorlen zu spielen hätte, so würden wir freilich schon jetzt mit dem Sogenannten sagen können, daß wir uns Glück zu dieser Acquisition wünschen könnten. — Die übrigen Rollen waren besetzt wie früher und wurden auch wieder eben so gut durchgeführt; blos der unglückselige Collaborator, diese miserable Copie des Götbeschen Brackenburg war anders besetzt. Herr Baumeister war verurtheilt, ihn zu spielen. — Von der Birch-Pfeiffer kommt das Hoftheater zu Götze, zu dessen „Göh von Berlichingen“ — ein ungeheurer, aber ziemlich gelungener Sprung. Das Stück wurde am Sonntag, den 6. October gegeben. Wir waren leider verhindert, der Vorstellung bis ans Ende beizuwohnen, aber das, was wir davon gesehen haben, hat uns sehr gefallen. Herr Berninger namentlich, der die Titelrolle hatte, war ausgezeichnet. Wir können nicht umhin, Herrn Berninger das Leid unseres Lobes zuzufügen; er will nämlich, wie wir gehört haben, nicht gern von uns gelobt sein, allein so sehr wir auch Herrn Berninger als Künstler schätzen, so können wir ihm zu lieb doch der Wahrheit nicht untreu werden, und so müssen wir bekennen, daß er als Göh von Berlichingen meisterhaft war. — Gott im Himmel! — Das Hoftheater wirft sich planlos von einem Extrem ins andere — von Götze's Göh von Berlichingen auf Raupach's „Bettler“. Dieses jammervolle Stück wurde am Dienstag, den 8. October aufgeführt, und zwar ganz seiner würdig. Hat man etwa gemeint, weil das Stück so miserabel ist, müsse die Vorstellung auch so sein? — An demselben Abend ist auch „Das Tagebuch“ von Töpfer gegeben, wir

haben es nicht gesehen, was wir über die Vorstellung gehört haben, ist ziemlich günstig; namentlich soll Herr Bluhm als Lieutenant Worn sehr gut, nur ein wenig zu alt gewesen sein und auch Herr Wolke (Hauptmann Biese), Fräulein Kamler (Lucie) und Fräulein Scholz (Frau von Rascher) sollen mit Beifall gespielt haben. — Donnerstag, den 10. October, Er muß auf's Land. — Nun, wenn er muß, so haben auch wir nichts dagegen; allein dagegen haben wir etwas, daß man auf den Zettel setzt: Lustspiel in 3 Acten von W. Friedrich. Das Stück ist französischer Ursprungs und hat, wenn wir nicht irren, zum Verfasser Bayard et Comp. W. Friedrich mag die Uebersetzung beschaft haben, aber der Verfasser ist er nicht. Das Hoftheater wird es wohl nicht der Mühe werth halten, sich um dergleichen Kleinigkeiten zu bekümmern. Die Aufführung war nur zum Theil gut zu nennen. Frau Höffert (Frau von Biemer), Herr Häser (Ferdinand) und Frau Dietrich (Pauline) waren tadellos. Der Rath Preffer des Herrn Schneider würde auch gut gewesen sein, wenn nicht so viel Absichtliches, Manierirtes in seinem Spiel bemerkbar gewesen wäre. Fräulein Kleb gab die Celestine nicht zu unserer Zufriedenheit. Vielleicht war sie noch zu befangen. Frau Jenke l. als Frau von Flor hätten wir mehr Behaftigkeit gewünscht. Herr Baumeister (Gefar) genügte uns gleichfalls nicht, namentlich war seine Declamation sehr mangelhaft. Auf dergleichen sollte man auf den Proben, die ja, wie wir hören, von jedem Stücke zu Duzenden abgehalten werden, strenger sehen. Wie kann man den Character der Rolle darstellen, wenn man nicht einmal den Sinn der Rede inne hat? Herr Baumeister sprach — um nur ein Beispiel anzuführen — „Sie wissen, daß mein Herz nur für Sie **schlug**“. Auch kamen einigemal Dialektfehler vor, z. B. „Sie wissen gar nicht“. Dergleichen darf auf einem Theater, das eine Kunstanstalt zu sein sich einbildet, nicht vorkommen, sonst bleibt es in der That nur bei der Einbildung. — Nanni, ein Kammermädchen, Frau Bauer. Schon wieder Frau Bauer? — Ist denn unser Hoftheater so armselig an Personal, daß es sich so behelfen muß und dergleichen Rollen nicht durch junge Mädchen besetzen kann? — Eduard von Braun hatte Herr Langz. War denn für diese Rolle Niemand anders da? oder kennen die Regisseure die Kräfte der Bühne noch nicht genau? — das sollte man doch nicht denken. — Sonntag, den 13. October, Der Brauer von Preston. Komische Oper in 3 Acten von Adam. — Was? — auch zu Opern versteigt sich das Hoftheater? — Ei warum denn nicht? — Bei einer solchen „Kunstanstalt“ ist Alles möglich. — Herr Bauer (beide Brüder Robinson darstellend) führte übrigens seinen Part sehr gut durch — er wurde am Schluß gerufen. Auch Herr Graff sang den Sergeant Toby ziemlich gut, mitunter freilich etwas unrein. Frau Dietrich (Effie) spielte besser als sie sang. Im Uebrigen war diese Oper für den einigermaßen Musikverständigen mehr ein Ohrenzwang als ein Ohrenschmaus. — Gott segne unsere Kunstanstalt! — Der Beobachter.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang. Freitag, den 18. October 1850. № 84.

Der Landtag und die Reiterei.

Der Artikel „Entweder — Oder“ in Nr. 78. der Neuen Blätter entwickelt, daß, obgleich Oldenburg zu einer Truppenstellung bis zu 2 pCt. der jetzigen Bevölkerung und zum Halten der Reiterei fort und fort rechtlich verpflichtet sei, dennoch die Regierung wohl befugt sein möchte, „unter Berücksichtigung der inneren Landesverhältnisse und der muthmaßlich gesetzlichen Regulirung von Seiten der zukünftigen Reichs- oder Bundesgewalt, wenn sie es glaubt, verantworten zu können, das vorgeschriebene Maas der Leistung sorglichst einzuschränken und hiernach eine Einrichtung zu treffen, welche sowohl nach Innen die möglichste Erleichterung als zugleich im Allgemeinen die Möglichkeit gewährt, erforderlichen Falls dennoch auch den Ansprüchen des gemeinsamen Vaterlandes in billiger Frist, mit billigen Kräften entsprechen zu können.“ — Für mich heißt dies einfach: die rechtliche Verpflichtung, bindet die Regierung eigentlich nicht. — Ferner ist auseinander gesetzt, daß die Befugnisse der abhanden gekommenen Centralgewalt so wenig auf die Staatsregierung als auf den Landtag übergegangen seien. Aber, frage ich, auch nicht auf beide Gewalten gemeinschaftlich?! — Es wird hier wie überall wohl nur darauf ankommen, daß beide Factoren der Gesetzgebung sich einigen. Ist eine Vereinbarung, wie leider so oft schon, nicht zu erreichen, so hat die Regierung den Vortheil der ersten Hand. Sie errichtet Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, so weit das Geld reicht, erläßt Jagd- und Rekrutirungsgesetze, bis der Landtag sie aufhebt, vorausgahnte, so lange kein Finanzgesetz zu Stande gekommen war, die öffentlichen Gelder nach eigenem Ermessen und überläßt dem Landtage die nachträgliche Kritik, die, wenn sie nicht stets auf ein gefälliges Gutfinden hinausläuft, zur Auflösung führt. Was bleibt dabei den Ständen, die doch ihre Hoffnung

auf eine neue Revolution nicht setzen können und mögen, anders übrig als geschehen zu lassen und nachzugeben, nicht bloß in einigen, sondern selbst in vielen Punkten, um so vielleicht etwas zu erreichen. Dies ist dem Oldenburgischen Landtage stets klar gewesen; bei Feststellung der Civilliste, — bei dem Beschluß, das Ministerium Schloifer wegen des Anschlusses an Preußen nicht anzuklagen, und zuletzt beim Abschluß des Waffenstillstandes mit dem Ministerium v. Büttel. So sehr auch Ministerium und Landtag fast durchweg aus einander gehen, das eigene Interesse wird sie stets wieder zusammen führen. Die Minister können auf die Dauer nicht ohne den Landtag regieren — der Landtag wird dem Lande die Früchte der Fortentwicklung unserer gesamten Verhältnisse nicht gänzlich entziehen wollen, weil er sie nicht so vollständig zu erreichen vermag, als wenn auch das Ministerium sich lediglich und allein durch das Wohl des Landes bestimmen ließe. Wenn daher das Ministerium auch nur in einigen Punkten von seiner vorgesehnen Ansicht abgeht, so darf eine Einigung mit Recht gehofft werden.

Die große Streitfrage des Preußenbündnisses ist beseitigt, sobald das Ministerium auf den Boden des Waffenstillstandes zurückgekehrt und in Berlin, erklärt, die Beschlüsse der Unionsgewalt nicht eher ausführen zu können, als bis auch Hannover wieder zur Union zurückgekehrt sei. — Der Gesetzentwurf, betreffend das Dienstgericht, bleibe in den Acten begraben — das eilt nicht sehr. Das Pensionsgesetz wird freilich so ziemlich im Sinne des Landtages zur Ausführung kommen müssen, da das Land die hohen Pensionen nicht billigt, auch die Pensionen nicht nach der Dienstzeit, sondern mehr nach der Dürftigkeit bemessen wissen will. — Bei Feststellung der Ausgaben für das Militair endlich, insonderheit für die Reiterei, wird der Landtag um so weniger starr an den einmal gefassten Beschlüssen fest-